



per Telefax/E-Mail

München, 9.1.2009

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

Aufzüge von Rechtsradikalen

Aufzüge von Rechtsradikalen und Neonazis haben die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit immer wieder beschäftigt. In einer Vielzahl von Verfahren haben Gerichte die Verbotsverfügungen der Behörden bestätigt, so auch bei den Umtrieben in Wunsiedel. In anderen Fällen waren derartige "Veranstaltungen" aber zuzulassen, in der Regel unter Auflagen und Beschränkungen.

Der Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH), Rolf Hüffer, erinnert daran, dass sich die Möglichkeit, Versammlungen - auch des rechtsextremen oder neonazistischen Lagers - zu beschränken oder als "ultima ratio" zu verbieten, am Grundgesetz auszurichten habe. Nach der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind das Recht auf freie Meinungsäußerung und die verfassungsrechtlich garantierte Versammlungsfreiheit im Rahmen gesetzlich bestimmter Grenzen von "schlechthin konstitutiver Bedeutung" für die freiheitlich demokratische Grundordnung. Die Kraft eines Rechtsstaats zeige sich nicht zuletzt daran, dass er den Umgang auch mit seinen Gegnern den allgemein geltenden rechtsstaatlichen Grundsätzen unterwerfe.

Die Ermächtigung zur Beschränkung der im Grundgesetz gewährten Freiheiten knüpfe dabei ausdrücklich nicht an eine - verwerfliche - Gesinnung an, sondern an konkrete Gefahren für elementare Rechtsgüter. Auch die Erwartung, auf einer Versammlung werde nationalsozialistisches Gedankengut verbreitet, rechtfertige ein Verbot der Versammlung nur dann, wenn Äußerungen auf verfassungsmäßige Weise gesetzlich verboten sind. Das Verbot einer derartigen Veranstaltung komme nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erst in Betracht, wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass von der Versammlung selbst eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch die Begehung von Straftaten ausgehe. Reichten zur Abwehr dieser Gefahren Auflagen oder Beschränkungen aus, so dürfe ein Verbot aus Gründen der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns nicht ausgesprochen werden. So etwa im Fall des sogenannten "Heldengedenkmarschs" vom November 2008, der mit den vom BayVGH verfügten wesentlichen Beschränkungen des Versammlungsablaufs zuzulassen war.

Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315

RRin Christiane Viefhaus, LL.:M., Tel. 2130-264,
Fax 2130-464

Postanschrift

Postfach 34 01 48

80098 München

Dienstgebäude

Ludwigstr. 23

80539 München

Telefon

(089) 21 30-0

E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de

Telefax

(089) 21 30 320

Internet: <http://www.vgh.bayern.de>

Auch der im neuen Bayerischen Versammlungsgesetz geregelte Schutz von symbolträchtigen Orten erstreckt sich nur auf Orte, denen im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft eine gewichtige Symbolkraft zukomme.

Präsident Hüffer erinnert daran, dass sich die Gerichte Entscheidungen auch zu unsäglichen "Veranstaltungen" nicht entziehen können. Es könne auch keine Lösung sein, den "Schwarzen Peter" für Entscheidungen, die auch für die Gerichte höchst unerfreulich seien, an das Bundesverfassungsgericht weiterzureichen. Die Gerichte könnten nicht sehenden Auges von der Rechtslage abweichen, die durch das Grundgesetz und die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägt wird.